

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1985

Geschäftszahl

85/14/0011

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1603/72 B 24. Oktober 1972 VwSlg 8304 A/1972 RS 1

Stammrechtssatz

Der Tag, an dem der Antrag auf Entscheidung eingelangt ist, wird in den Lauf der 6-monatigen Frist des § 27 VwGG 1965 nicht eingerechnet. Die Frist endet vielmehr um 24 Uhr jenes Tages, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.